

der Rechtspflegeorgane erwachsen kann, und daß dieses Ensemble subjektiver Rechte und Pflichten seinen Ursprung in der tatsächlichen Stellung der jeweiligen Person im entsprechenden Stadium der Aufdeckung und Aufklärung in bezug zu Ziel- und Aufgabenstellung des entsprechenden Stadiums strafverfahrensrechtlicher Tätigkeit haben muß.

Der erkenntnistheoretische Zugang zur Stellung ist deshalb nicht ableitbar aus der bisher durch die Regelungen der StPO ohnehin nur mittelbar angedeuteten Rechtsstellung des Verdächtigen im Prozeß der Prüfung des Verdachts möglicherweise von ihm begangener Straftaten, sondern muß abgeleitet werden aus

- a) dem Umstand, daß personenbezogene Verdachtshinweise auf die Begehung einer Straftat vorliegen und
- b) aus dem von der Gesellschaft arbeitsteilig an die Rechtspflegeorgane erteilten Auftrag, alle Straftaten aufzudecken und aufzuklären und zu diesem Zweck allen Hinweisen auf mögliche Straftaten nachzugehen und diese zu prüfen.

Im Umkehrschluß macht dies bezüglich der Stellung des Verdächtigen in Abgrenzung von der des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren klar deutlich, daß kein personenbezogener Verdacht einer Straftat vorliegt und demzufolge kein staatlicher Schuldvorwurf erhoben worden ist bzw. derzeit erhoben werden kann und daß bezüglich der Person noch keine zielgerichtete, durch ein Verfahren mit seinen unausbleiblichen Einschränkungen persönlicher Rechte und Freiheiten geregelte Untersuchung einer von ihr zumindest wahrscheinlich begangenen Straftat vorgenommen werden kann und darf.